

**Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI  
über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen  
für Leistungen der Kurzzeitpflege  
nach dem 8. Kapitel des SGB XI in Rheinland-Pfalz**

**zwischen**

- ⇒ der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Eisenberg
  - ⇒ dem BKK-Landesverband Mitte, Hannover
  - ⇒ der IKK Südwest, Saarbrücken
  - ⇒ der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Speyer \*  
handelnd als Landesverband zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel
  
  - ⇒ den Ersatzkassen
    - BARMER GEK
    - Techniker Krankenkasse (TK)
    - DAK-Gesundheit
    - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
    - HEK - Hanseatische Krankenkasse
    - hkk
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis Verband der Ersatzkassen e.V.  
(vdek) vertreten durch die Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz als Pflegekassen
- ⇒ der Knappschaft Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken

als Landesverbände der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz

**unter Beteiligung**

- ⇒ des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V., Köln
- sowie**
- ⇒ dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz  
für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe
  - ⇒ dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz  
handelnd für die örtlichen Träger der Sozialhilfe

**- einerseits -**

**und**

- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Rheinland-Pfalz/Hessen-Nassau e. V., Koblenz
- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Pfalz e. V., Neustadt a. d. Weinstraße
- ⇒ dem Caritasverband für die Erzdiözese Köln e. V., Köln
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., Limburg
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., Mainz
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V., Speyer
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Trier e. V., Trier
- ⇒ dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V., Frankfurt am Main
- ⇒ der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Düsseldorf
- ⇒ dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
- ⇒ dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- ⇒ dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland  
e.V., Saarbrücken
- ⇒ dem Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime, Regionalgeschäftsstelle Mainz
- ⇒ dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe  
e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Wiesbaden

als Vereinigungen der Träger der Pflegeheime in Rheinland-Pfalz

**- andererseits -**

## **§ 1**

### **Gegenstand der Rahmenvereinbarung**

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI.
- (2) Die vorliegende Rahmenvereinbarung gilt für Pflegeeinrichtungen, die mindestens vier gesondert ausgewiesene Kurzzeitpflegeplätze ausschließlich für die Kurzzeitpflege vorhalten und nutzen. Wird über diesen Umfang hinaus Kurzzeitpflege angeboten, gilt diese Vereinbarung gleichermaßen.
- (3) Für Pflegeeinrichtungen, die über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für die Kurzzeitpflege verfügen, um im Rahmen ihrer vollstationären Pflegeplätze „eingestreute Kurzzeitpflege“ anbieten zu können, gilt die Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der vollstationären Pflege nach dem 8. Kapitel des SGB XI in Rheinland-Pfalz.

## **§ 2**

### **Ziel dieser Rahmenvereinbarung**

- (1) Diese Rahmenvereinbarung hat das Ziel für Vergütungsverfahren nach dem 8. Kapitel des SGB XI landesweit einheitliche Richtlinien festzulegen, um so unter Berücksichtigung der Rahmenverträge nach § 75 SGB XI für die Leistungen der Kurzzeitpflege Sicherheit und Klarheit sowie gleiche Verfahrensbedingungen für die in § 85 SGB XI genannten Vertragsparteien in Rheinland-Pfalz zu schaffen.
- (2) Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass zur Sicherstellung der Leistungen der Kurzzeitpflege der im Vergleich zur vollstationären Pflege anfallende besondere Aufwand der Kurzzeitpflege bei der Bemessung des Personalbedarfs zu berücksichtigen ist. Bei der Vergütungsverhandlung ist daher der in § 9 Eckpunkte des Vergütungsverfahrens aufgeführte besondere Aufwand der Kurzzeitpflege zu berücksichtigen.
- (3) Die Rahmenvereinbarung gilt hinsichtlich der verfahrensmäßigen Regelungen, der Zusammensetzung der Vergütung sowie deren Anpassung auch für Leistungen nach dem 7. Kapitel des SGB XII für Pflegebedürftige ohne Anspruch nach dem SGB XI (sog. Pflegestufe Null). Die rechtlichen Vorschriften zum Bereich der Investitionskosten bleiben von dieser Rahmenvereinbarung unberührt.

## **§ 3**

### **Grundsätze**

- (1) Die Vergütungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, bei dem sich alle Vertragsparteien gleichrangig und gleichberechtigt gegenüberstehen.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung ist schriftlich und für jede zugelassene Kurzzeitpflegeeinrichtung gesondert abzuschließen.

- (3) Die separate Verhandlung eines Pflegesatzes einer einzelnen Pflegeklasse oder der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung ist nicht möglich.

## § 4

### Vertragsparteien/Beteiligte des Vergütungsverfahrens

#### (1) Vertragsparteien

Die Vertragsparteien des Vergütungsverfahrens gemäß §§ 85 und 87 SGB XI sind der Träger der entsprechenden Kurzzeitpflegeeinrichtung;  
und

- die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger oder von ihnen allein oder gemeinsam gebildete Arbeitsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz laut Anlage 1 zu dieser Vereinbarung;
- sowie die für die Bewohner der Kurzzeitpflegeeinrichtung zuständigen Träger der Sozialhilfe,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlung jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen.

Für die Feststellung dieses Belegungsanteils wird hilfsweise mit der entsprechenden Anlage der "Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene für die Ermittlung von Pflegesätzen und Entgelten in Rheinland-Pfalz" gem. § 5 Absatz 1 und 2 dieser Rahmenvereinbarung der prozentuale Anteil des jeweiligen Sozialleistungsträgers oder seiner Arbeitsgemeinschaft an der Gesamtsumme der Heimentgelte ermittelt, die der entsprechenden Kurzzeitpflegeeinrichtung im Jahr vor der Pflegesatzverhandlung für seine Leistung erhalten hat.

Bei neu in Betrieb gehenden Einrichtungen sind neben dem Einrichtungsträger die Pflegekasse der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, die Arbeitsgemeinschaft des VdeK e.V., der BKK-LKK (ARGE) sowie der IKK Südwest und der zuständige (örtliche oder überörtliche) Träger der Sozialhilfe die Vertragsparteien des Vergütungsverfahrens.

#### (2) Beteiligte

Die Vereinigungen der Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Land, die Landesverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. im Land können sich am Vergütungsverfahren beteiligen.

#### (3) Handlungsvollmachten

Gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts kann sich jede Vertragspartei bei den Vergütungsverhandlungen und dem Abschluss der Vergütungsvereinbarung durch Dritte vertreten lassen.

Macht eine Vertragspartei von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist die schriftliche Verhandlungs- und Abschlussvollmacht den übrigen Vereinbarungspartnern vor Verhandlungsbeginn vorzulegen.

(4) Sachverständige

Den Pflegesatzparteien ist das Hinzuziehen von Sachverständigen unbenommen.

## **§ 5**

### **Aufforderung zu Vergütungsverhandlungen**

- (1) Grundsätzlich kann jede Vertragspartei gem. § 3 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung zu Vergütungsverhandlungen auffordern.
- (2) Fordert der Träger einer Kurzzeitpflegeeinrichtung zur Vergütungsverhandlung auf, so richtet er gleichzeitig mit der Aufforderung sein Angebot an die Vertragsparteien gemäß § 3 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) Die Aufforderung zum Vergütungsverfahren durch einen Sozialleistungsträger gilt immer im Namen aller Sozialleistungsträger.

## **§ 6**

### **Einzureichende Unterlagen**

- (1) Der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung hat in den von ihm einzureichenden Unterlagen gem. § 85 Absatz 3 Satz 2 SGB XI Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, für die es eine Vergütung beansprucht, darzulegen. Die Angaben der Kurzzeitpflegeeinrichtung sollen sich auf den Pflegesatzzeitraum nach § 8 dieser Rahmenvereinbarung beziehen.
- (2) Die Vertragspartner dieser Vereinbarung empfehlen hierfür die Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene in Rheinland-Pfalz laut Anlage 2 oder Anlage 3 dieser Rahmenvereinbarung zu verwenden.
- (3) § 85 Absatz 3 SGB XI gilt uneingeschränkt. Die Sozialleistungsträger können sich, soweit dies zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist, von der Einrichtung zusätzlich hierfür geeignete Unterlagen und Angaben vorlegen lassen.
- (4) Das Nachfordern zusätzlicher Unterlagen hat auf die in § 7 dieser Vereinbarung genannten Fristen keine Auswirkungen.

## **§ 7**

### **Fristen**

- (1) Fordert der Träger der Einrichtung die übrigen Vertragsparteien schriftlich zur Vergütungsverhandlung auf, so beginnt die 6-Wochenfrist nach § 85 Abs. 5 Satz 1 SGB XI mit dem Tag des Eingangs der einzureichenden Unterlagen gem. § 6 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung bei den genannten Sozialleistungsträgern.
- (2) Fordern die Sozialleistungsträger zu Vergütungsverhandlungen auf, so beginnt die 6-Wochenfrist nach § 85 Abs. 5 Satz 1 SGB XI mit dem Tag des Eingangs der einzureichenden Unterlagen gem. § 6 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung bei den Sozialleistungsträgern, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Wochen nach Eingang des Aufforderungsschreibens beim Träger der Einrichtung.

## **§ 8**

### **Pflegesatzzeitraum**

Die Vergütungsvereinbarung ist im Voraus, vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode der Kurzzeitpflegeeinrichtung, für einen zukünftigen Zeitraum (Pflegesatzzeitraum) zu treffen.

## **§ 9**

### **Eckpunkte des Vergütungsverfahrens**

- (1) Im Rahmen des Vergütungsverfahrens nach dieser Rahmenvereinbarung werden sämtliche Heimentgeltbestandteile für die Pflegeklassen 0-III, mit Ausnahme der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen vereinbart. Dabei ist der Versorgungsaufwand, den die pflegebedürftigen Menschen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit benötigen, ebenso zu berücksichtigen, wie der Verwaltungsaufwand, der mit dem gegenüber der vollstationären Pflege häufigeren Wechsel der Kurzzeitpflegegäste verbunden ist. Insbesondere sind die Grundsätze und Maßstäbe für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle Ausstattung nach § 20 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für die Leistungen der Kurzzeitpflege zu beachten.
- (2) Bei der Kalkulation der Pflegesätze und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung für die Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung ist von den für die vollstationären und Kurzzeitpflegeplätze vereinbarten Pflegesätzen und dem vereinbarten Entgelt für Unterkunft und Verpflegung der vollstationären Pflegeeinrichtung, der die Kurzzeitpflegeeinrichtung angegliedert ist, auszugehen. Dabei sind die Pflegesätze und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung auf eine Auslastung von mindestens 85% umzurechnen. Darüber hinaus ist bei der Kalkulation der Pflegesätze der besondere personelle Aufwand der Kurzzeitpflege gegenüber der vollstationären Pflege pro durchschnittlich ausgelasteten Platz (mindestens 308 Belegungstage pro Jahr) von bis zu 0,15 Vollzeitkräften in der Kurzzeitpflege zu berücksichtigen.

Die Höhe des im Rahmen dieses Wertes kalkulierbaren besonderen Aufwandes ist individuell, insbesondere in Abhängigkeit von der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit der Kurzzeit-

pflege Gäste sowie der konzeptionellen und strukturellen Besonderheiten der Einrichtungen zu verhandeln.

Der besondere Aufwand der Kurzzeitpflege ist unabhängig von der Pflegestufe/klasse entsprechend der Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene in Rheinland-Pfalz laut Anlage 3 dieser Rahmenvereinbarung zu kalkulieren und auf die Pflegesätze gemäß Abs. 2 aufzuschlagen.

- (3) Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die nicht in Verbindung mit einer vollstationären Pflegeeinrichtung betrieben werden, können in Anwendung der Rahmenvereinbarung gem. § 86 Abs. 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der vollstationären Pflege nach dem 8. Kapitel des SGB XI in Rheinland-Pfalz sowie der vorliegenden Rahmenvereinbarung eigenständige Vergütungen entsprechend der Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene in Rheinland-Pfalz laut Anlage 2 der vorliegenden Rahmenvereinbarung kalkulieren. Bei der Kalkulation der Vergütungen wird grundsätzlich der tatsächliche Auslastungsgrad zugrunde gelegt. Dabei ist auch die Abwesenheit zu berücksichtigen. Ein Abwesenheitstag wird in der Kalkulation vereinfachend mit dem Faktor 0,18 gewichtet. Ein Mindestauslastungsgrad wird im Einzelfall zwischen den Verhandlungsparteien vereinbart.

## **§ 10**

### **Kostenbezogene Vergütungsanpassung**

- (1) Die Parteien dieser Rahmenvereinbarung können kalenderjährlich Verhandlungen über eine pauschale Anpassung der Vergütungen führen.
- (2) Die Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die sechs Wochen vor dem Zeitpunkt einer pauschalen Anpassung der Vergütungen weder nach § 5 Absatz 2 dieser Rahmenvereinbarung zu einer Vergütungsverhandlung aufgefordert haben noch nach § 5 Absatz 3 dieser Rahmenvereinbarung zu einer Vergütungsverhandlung aufgefordert worden sind, haben die Möglichkeit die pauschale Anpassung der Vergütung anzunehmen.

## **§ 11**

### **Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.08.2012 in Kraft.
- (2) Sie kann durch die Parteien der Rahmenvereinbarung\* mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für den Fall der teilweisen Kündigung gelten die übrigen Regelungen der Rahmenvereinbarung weiter.
- (3) Die Vertragsparteien\* verpflichten sich, für den Fall der Kündigung oder der teilweisen Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Rahmenvereinbarung bzw. neue einzelne Bestimmungen einzutreten. Dies gilt auch, wenn Rechtsänderungen auf Inhalte dieses Vertrages einwirken.

\* Die für die Landwirtschaftlichen Pflegekassen durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten gehen zum 01.01.2013 auf die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) über (vgl. Art. 1 § 3 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 LSV-NOG).

## **Adressen der Landesverbände der Pflegekassen**

❖ Zusendung der benötigten Unterlagen an:

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse  
- Direktion -  
Ref. 4.3.1.2 – stationäre Pflege  
Virchowstraße 30  
67304 Eisenberg

BKK-LKK Arbeitsgemeinschaft  
Rheinland-Pfalz  
Essenheimer Straße 126  
55128 Mainz

IKK Südwest  
Isaac-Fulda-Allee 7  
55124 Mainz

vdek e.V.  
Landesvertretung Rheinland-Pfalz  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 22  
55130 Mainz

Knappschaft Saarbrücken  
Referat Kranken- und Pflegeversicherung  
St. Johanner Straße 46 - 48  
66111 Saarbrücken

❖ Des weiteren Zusendung der benötigten Unterlagen an die zuständige

Kreisverwaltung / Stadtverwaltung – Sozialamt  
als Örtlicher Träger der Sozialhilfe

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz  
als Überörtlicher Träger der Sozialhilfe